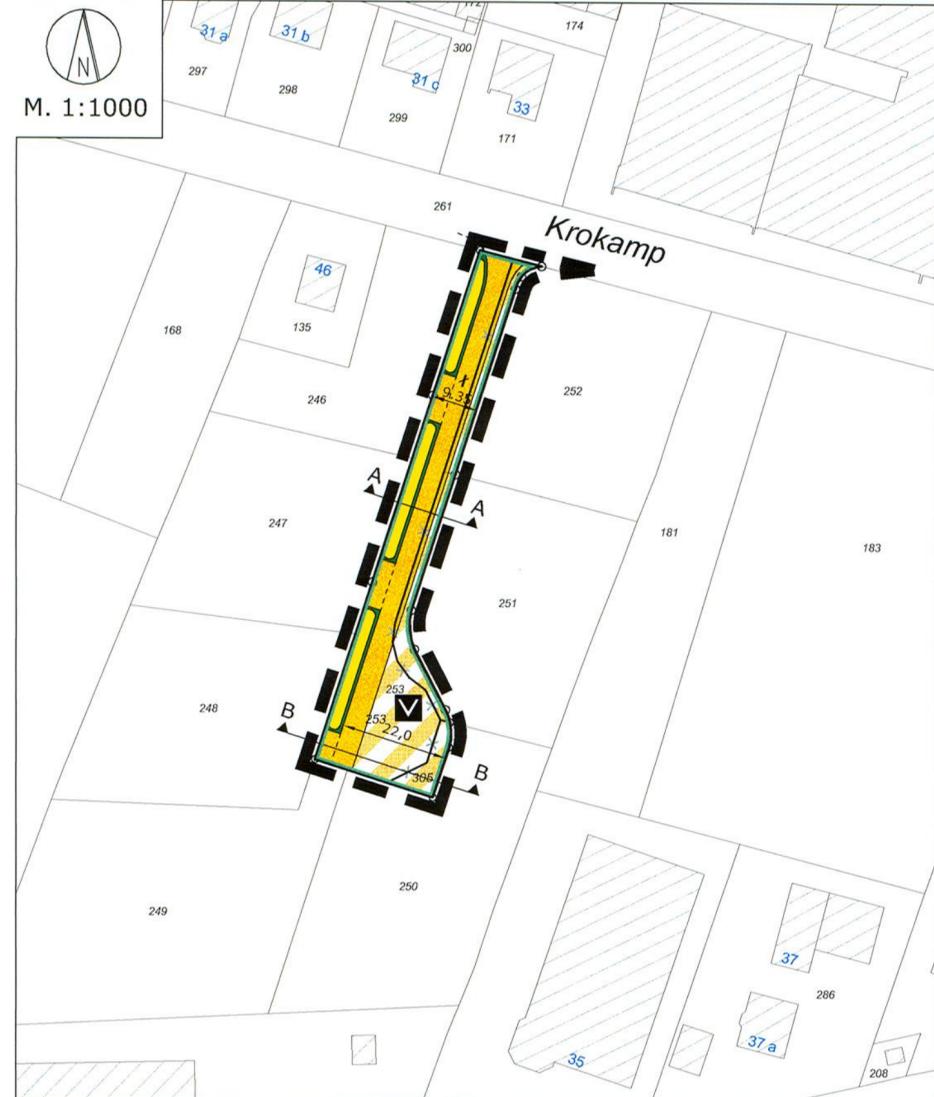


PLANZEICHNUNG



PLANZEICHNERKLÄRUNG

ÖFFENTLICHE VERKEHRSLÄCHE
§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB

- Straßenverkehrsfläche
- Verkehrsberuhigter Bereich mit Fußweg
- Straßenbegrenzungslinie
- Straßen- und Wegebegleitgrün mit Versickerungsmulde

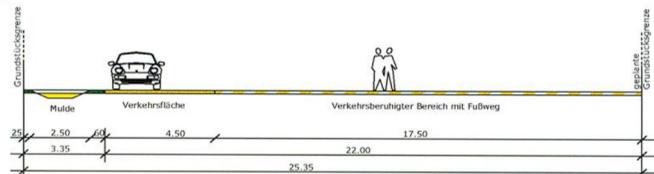
DARSTELLUNG OHNE NORMCHARAKTER

- vorhandene Grundstücksgrenzen mit Grenzpunkt (z.B. Grenzstein, Gebäudeecke)
- entfallende Grundstücksgrenzen
- Parallelzeichen
- Flurstücksnummer

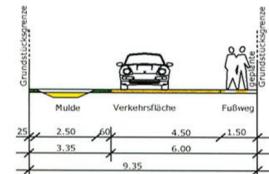
RÄUMLICHER GELTUNGSBEREICH
§ 9 Abs. 7 BauGB

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

Planstraße "A" Schnitt B - B M. 1 : 200



Planstraße "A" Schnitt A - A M. 1 : 200



N:\FB TV\FD 61\Gern_Jateien\61-2_Bauleitplanung\61-26_Bebauungsplanung\61-26-110_51_Wührenbeksgaben\Grafik\Variante_2\1702017_Bebauungsplanentwurf.dwg

VERFAHRENSVERMERKE

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses des Bau-, Planungs- und Umweltausschusses vom **07.07.2016**. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Veröffentlichung im Holsteinischen Courier am **06.10.2016** erfolgt.
2. Der Planungs- und Umweltausschuss hat am **22.09.2016** den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
3. Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung, sowie die Begründung haben in der Zeit vom **14.10.2016** bis **15.11.2016** nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, am **06.10.2016** durch Veröffentlichung im Holsteinischen Courier ortsüblich bekanntgemacht.
4. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können wurden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom **28.09.2016** zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

Neumünster, den 24.02.2017



Stadt Neumünster
Der Oberbürgermeister
Stadtplanung und Stadtentwicklung
Im Auftrag

5. Der katastermäßige Bestand am 22.11.2016 sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt.

Neumünster, den 01.03.2017



öffentlich bestellter Vermessungsingenieur

6. Die Ratsversammlung hat die vorgebrachten Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am **14.02.2017** geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.

7. Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung, wurde am **14.02.2017** gemäß § 10 BauGB von der Ratsversammlung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluss der Ratsversammlung vom **14.02.2017** gebilligt.

Neumünster, den 24.02.2017



Stadt Neumünster
Der Oberbürgermeister
Stadtplanung und Stadtentwicklung
Im Auftrag

8. Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung, wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Neumünster, den 31.3.2017



Stadt Neumünster
Der Oberbürgermeister

9. Der Beschluss des Bebauungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan mit Begründung auf Dauer während der Dienststunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, ist am **05.04.2017** ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein sowie auf die Rechtsfolgen wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung ist mithin am **06.04.2017** in Kraft getreten.

Neumünster, den 24.04.2017



Stadt Neumünster
Der Oberbürgermeister
Stadtplanung und Stadtentwicklung
Im Auftrag

RECHTSGRUNDLAGEN

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722).

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetz vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548).

Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1990-PlanzV 90) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509).

§ 84 Landesbauordnung (LBO) für das Land Schleswig-Holstein in der Fassung vom 22. Januar 2009 (GVOBl. Schl.-H. S. 6), zuletzt geändert durch Artikel 1 vom 14. Juni 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 369).

PRÄAMBEL

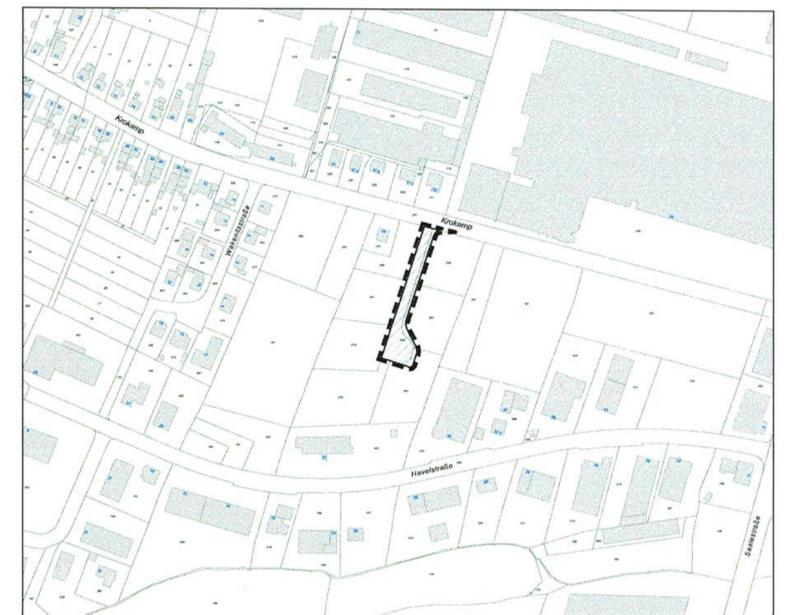
Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1772), sowie nach § 84 der Landesbauordnung (LBO) für das Land Schleswig-Holstein in der Fassung vom 22. Januar 2009 (GVOBl. Schl.-H. S. 6), zuletzt geändert durch Artikel 1 vom 14. Juni 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 369) wird nach Beschlussfassung durch die Ratsversammlung vom 14.02.2017 folgende Satzung über die 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 110 "WÜHREN-BEKSGRABEN" für für das Gebiet zwischen der Straße Krokamp im Norden; den Flurstücken 246, 247, 248 im Westen und den westlichen Teilen der Flurstücke 250, 251, 252 im Osten im Stadtteil Wittorf, bestehend aus der Planzeichnung erlassen:

NEUMÜNSTER

SATZUNG ÜBER DIE 5. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 110

- WÜHRENBEKSGRABEN -

FÜR DAS GEBIET ZWISCHEN DER STRAÙE KROKAMP IM NORDEN; DEN FLURSTÜCKEN 246, 247, 248 IM WESTEN UND DEN WESTLICHEN TEILEN DER FLURSTÜCKE 250, 251, 252 IM OSTEN IM STADTTEIL WITTORF



		Stadtplanung / Stadtentwicklung			
Verfahrensstand nach BauGB	§3(1)	§4(1)	§4(2)	§3(2)	§4a(3)
bearbeitet:	18.08.2016	E. Candan			
geändert:	24.02.2017	E. Candan			
Datengrundlage	ALKIS, 2016 Herausgeber: LVerGeo (Landesamt für Vermessung und Geo-Informationen)				